



Postanschrift: Stadtverwaltung, Postfach 740, 58320 Schwelm

**DIE
BÜRGERMEISTERIN**

Per Zustellungsurkunde, vorab per Mail

Norbert Meese
Präsidentenstraße 10

58332 Schwelm

Geschäftsbereich I

Verwaltungsgebäude I, Hauptstr. 14
Zimmer 203

Ansprechpartner/in Nicole van Velzen
Telefon (02336) 801-202
Fax (02336) 801-77202
E-mail vanvelzen@schwelm.de
Mein Zeichen GI/nvv

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 06.06.2016

Bürgerbegehren zum Standort des neuen Rathauses Mitteilung gemäß § 26 Abs.2 S.3 GO NW

Sehr geehrte Frau Dr. Kryl, sehr geehrter Herr Meese, sehr geehrter Herr Zachow,

unter Bezugnahme auf die in den letzten Tagen diskutierten Fragen, die sowohl in der Öffentlichkeit durch entsprechende Mitteilung des Bürgerbegehrens in Medien veröffentlicht wurden, als auch Ihr Schreiben vom 17.05.16, sowie den bereits für den morgigen Dienstag, den 07.06.16 vereinbarten Termin eines persönlichen Gesprächs im Rathaus der Stadt Schwelm, erlaube ich mir zur Vorbereitung des Termins auf folgende Punkte im Hinblick auf Ihr Schreiben vom 17.05.16 hinzuweisen:

Im Hinblick auf die in den letzte Tagen entstandene Diskussion um die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, die sich sowohl in der Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Schwelm vom 16.05.16, sowie Ihr hierauf reagierendes Schreiben vom 17.05.16 widerspiegelt, teile ich mit, dass ich die Zulässigkeit des eingeleiteten Bürgerbegehrens aufgrund der übersandten Muster-Frageformulierung kritisch sehe.

1.

Mit Schreiben vom 15.02.16 hatten Sie mir einen Entwurf der Fragestellung und der Unterschriftenliste des beabsichtigten Bürgerbegehrens zugeleitet. Hierzu hatte ich zunächst mit Schreiben vom 10.03.16, sowie im Weiteren antwortend auf Ihr diesbezügliches Schreiben vom 20.03.16 mit Schreiben vom 11.04.16 Stellung genommen – dies insbesondere auch im Rahmen meiner Fürsorgepflichten - nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mit Schreiben vom 11.04.16 hatte ich unter Ziff. 2 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Hinweis in die Formulierung des Bürgerbegehrens mit aufzunehmen sei, dass ausgehend von dem Standort Moltkestraße 24 auch angrenzende Flächen in die weitere Planung einbezogen werden bzw. einbezogen werden müssen, da sich nur unter dieser (insoweit zwangsläufigen) Bedingung eine vollständige und einheitliche Zentralisierung der Stadtverwaltung an diesem Standort im Sinne des Bürgerbegehrens auch tatsächlich umsetzen lassen könnte.

Im Weiteren hatte ich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Einbeziehung umliegender Flächen, wie z.B. die von Ihnen vorgeschlagene Sporthalle Schillerstraße, möglich und für eine Realisierung der vollständigen Stadtverwaltung an diesem Standort notwendig ist.

Aus meinem Schreiben vom 11.04.16, dort Ziff. 2, ergab sich insoweit ausdrücklich und erkennbar, dass eine Einbeziehung weiterer Flächen zwingend für die Umsetzung am Standort Moltkestraße 24 erforderlich ist und sich ohne die Einbeziehung weiterer Flächen die Realisierung der Zentralisierung der Stadtverwaltung an dem Standort Moltkestraße 24 nicht erreichen lasse.

Ebenfalls hatte ich mit Schreiben vom 11.04.16, Ziff. 6, gebeten, mir den finalen Formulierungsvorschlag einschließlich Begründung des Bürgerbegehrens zeitnah zu übersenden.

Dem Angebot einer zeitnahen Übersendung des finalen Formulierungsvorschlags des Bürgerbegehrens vor dessen Einleitung sind Sie jedoch nicht nachgekommen, sondern haben mir mit Schreiben vom 18.04.16 eine Musterunterschriftenliste Ihres Bürgerbegehrens lediglich zur Kenntnis übersandt, wobei zu dem Zeitpunkt des Eingangs Ihres Schreibens vom 18.04.16 einschließlich der Musterunterschriftenliste bereits die Sammlung der Unterschriften im Stadtgebiet der Stadt Schwelm nachvollziehbar begonnen hatte.

Meinem Angebot aus meinem Schreiben vom 11.04.16, die finale Unterschriftenliste einschließlich deren Begründung nochmals im Rahmen meiner Fürsorgepflicht zu prüfen, sind Sie insoweit nicht nachgekommen, sondern haben mit der Sammlung der Unterschriften begonnen.

2.

Im Hinblick auf die Anfrage der CDU-Ratsfraktion sowie Ihr Schreiben vom 17.05.16 hatte ich nunmehr Veranlassungen, die von Ihnen übersandte Unterschriftenliste nochmals inhaltlich und rechtlich zu prüfen.

Dabei musste ich feststellen, dass Sie meinen oben angeführten Hinweisen bezüglich der zwingenden Einbeziehung weiterer Flächen zur Realisierung der Zentralisierung der Stadtverwaltung am Standort Moltkestraße 24 nicht zutreffend wiedergegeben haben, sondern ausweislich Ihrer Frageformulierung - unter Außerachtlassung des von mir mitgeteilten zwingenden Erfordernisses der Einbeziehung - für die befragten Bürger sowohl in der Frageformulierung als auch in deren Begründung lediglich die Möglichkeit der Einbeziehung weiterer Flächen zur Realisierung des Projektes in Aussicht gestellt haben.

Sowohl in der einleitenden Frageformulierung auf dem hier vorliegenden Unterschriftenmuster aus Ihrem Schreiben vom 18.04.16, wie auch in der nachfolgenden Begründung sprechen Sie lediglich davon, dass „bei Bedarf“ auch angrenzende Flächen wie z. B. die Sporthalle Schillerstraße einbezogen werden können. Der insoweit durch die Frageformulierung und die Begründung Ihres Bürgerbegehrens so dem Bürger suggerierte Sachverhalt gibt nicht den tatsächlichen Sachverhalt wieder, den ich Ihnen mit Schreiben vom 11.04.16, Ziff. 2, mitgeteilt hatte und der insoweit zwingend die Einbeziehung weiterer Flächen nach dem derzeitigen Planungsstand zum Gegenstand hat und diesen erfordert. Die Formulierung des Bürgerbegehrens einschließlich der Begründung gibt insoweit die Rahmenbedingungen gegenüber dem Bürger, der zur Unterstützung aufgefordert wird, unzutreffend wieder. Dies wirkt sich insoweit auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens negativ aus, da dem Bürger zur Unterstützung des Bürgerbegehrens ein unzutreffender Sachverhalt als Entscheidungsgrundlage mitgeteilt wird.

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:	Lieferanschrift:	Konto der Zahlungsabwicklung:	SWIFT-BIC	IBAN
Fax:	(02336) 801-370	Mo, Mi, Fr	08:00-12:00	Hauptstr. 14	WELADED1SLM	DE11 4545 1555 0000 0000 75
E-mail:	info@schwelm.de	Mo	14:00-17:00	58332 Schwelm		
Internet:	www.schwelm.de					
Buslinien 586, 566, 557,	568, 608 und AST					

Die Auswirkungen dieser unterschiedlichen Darstellung finden sich u. a. in den in der Öffentlichkeit, d. h. sowohl den Medien wie auch der öffentlichen Diskussion festzustellenden und wahrzunehmenden unterschiedlichen Auffassungen zu dieser Frage wieder. Die diesbezüglich in der Öffentlichkeit diskutierten unterschiedlichen Auslegungen und Sachverhalte geben bereits zu erkennen, dass dieses Sachverhaltsdetail maßgeblich ist und auch Einfluss auf die öffentliche Meinung zur Frage des Bürgerbegehrens hat.

Die entgegen meinem Schreiben vom 11.04.16 erfolgte unzutreffende Wiedergabe der zwingenden Erforderlichkeit der Einbeziehung weiterer Flächen zur Realisierung des Projektes am Standort Moltkestraße 24 führt nach meiner Prüfung zu einer negativen Beurteilung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

3.

Aufgrund der von Ihnen, u. a. auch auf meine entsprechende Nachfrage, vorgenommenen Präzisierung des Bürgerbegehrens auf den bezogenen Beschluss (Vgl. insoweit mein Schreiben v. 10.03.16 sowie Ihr hierauf antwortendes Schreiben v. 20.03.16 unter lit. c)), wonach sich Ihr Begehren ausschließlich gegen die Standortentscheidung wendet, wird auch durch die konkrete Begründung des Bürgerbegehrens ausweislich der Unterschriftenliste einschließlich der dort befindlichen Fragestellung die Zulässigkeit in Zweifel gezogen, als die aufgrund der im entsprechenden Ratsbeschluss enthaltenen weiteren Beschlussinhalte, die ausweislich Ihres Schreibens vom 20.03.16 nicht in Frage gestellt werden, nämlich das durch den insoweit vom Bürgerbegehren nicht in Frage gestellten Beschlussinhalt der möglichst sparsamen und kostengünstigen Planung sowie der Flächenvorgaben, inhaltlichen Vorgaben sowie des maßgeblichen Kostenrahmens, die Frage der Abbildung des zu erstellenden Bausolls im Rahmen eines Neubaus am Standort Moltkestraße inhaltlich nicht aufgenommen bzw. wiedergegeben wurde. Auch hierauf hatte ich mit Schreiben vom 11.04.16 hingewiesen (vgl. hierzu mein Schreiben v. 11.04.16, u. a. Ziff. 3). Auch insoweit sehe ich die Zulässigkeit des von Ihnen nunmehr in den Unterschriftenlisten dargestellten Bürgerbegehrens hinsichtlich der Fragestellung im Rahmen der Zulässigkeit in Frage gestellt, da Sie meinem Hinweis auch hierzu nicht nachgekommen sind.

4.

Insbesondere durch die beiden vorstehenden Punkte sehe ich die Zulässigkeit des von Ihnen initiierten Bürgerbegehrens anhand der auf den Unterschriftenlisten abgedruckten Fragestellung und Begründung nachhaltig in Frage gestellt. Da Sie leider die entsprechenden Klarstellungen und Vorgaben weder im Rahmen der Angaben Ihrer Unterschriftenliste, noch in Ihrem Schreiben vom 17.05.16 - auch hier sprechen Sie auf Seite 1 unter Ziff. 1 unten bezeichnender Weise noch von der „erforderlichenfalls“ erfolgenden Einbeziehung angrenzender weiterer Flächen, weise ich aufgrund meiner Fürsorgepflicht im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung auf vorstehende Umstände hin und stehe Ihnen für eine nähere Erläuterung im Rahmen des morgigen Termins am 07.06.16 im Rathaus der Stadt Schwelm gerne zur Verfügung.

In der Anlage füge ich Ihnen ergänzend die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 27.05.2016 bei.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Grollmann
Bürgermeisterin der Stadt Schwelm